

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Stadt Furth im Wald beabsichtigt die Verlegung der vorhandenen Verrohrung des Grabens zum Rappendorfer Bach, der das Grundstück Fl.Nr. 575/1 der Gemarkung Furth im Wald von Nordosten nach Südwesten durchkreuzt. Die neue Verrohrung soll nördlich in der Kötztlinger Straße verlaufen, das Grundstück Fl.Nr. 575/1 von Norden nach Süden parallel zum geplanten Drogeriemarkt durchqueren und weiterhin in den offenen Entwässerungsgraben im Westen des Grundstückes münden. Der offene Entwässerungsgraben läuft dem im Süden liegenden Rappendorfer Bach zu.

Die aktuelle Verrohrung besteht aus einer DN 800SB Leitung mit einem Gefälle von 0,19 % und einer Länge von 102 m. Dies entspricht einer Leistungsfähigkeit von 569 l/s. Durch die Verlegung wird der verrohrte Teil des Grabens auf 121 m verlängert. Das Gefälle verringert sich auf 0,16 %, die Leistungsfähigkeit auf 522 l/s. Die Verrohrung wird weiterhin aus einer DN 800SB Leitung bestehen.

Die Verlegung des verrohrten Grabens zum Rappendorfer Bach erfolgt im Zuge von Baumaßnahmen auf den Fl.Nrn. 575/1 und 577 der Gemarkung Furth im Wald (insbesondere Neubau ALDI-Filiale und Drogeriemarkt auf Fl.Nr. 575/1 und Neubau Getränkemarkt auf Fl.Nr. 577).

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) -pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Die Neuverlegung der Verrohrung und die teilweise Veränderung des Gewässerverlaufs stellen dem amtlichen Sachverständigen zufolge lediglich eine „kleinräumige“ Maßnahme dar. Nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen ist deshalb nicht davon auszugehen, dass sich durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Die Verrohrung des Gewässers bleibt erhalten, nur der Gewässerverlauf wird leicht abgeändert. Die untere Naturschutzbehörde und die Fachberatung für Fischerei konnten darin für ihre Belange keine Verschlechterung der bestehenden Situation erkennen. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfalts- und Vermeidungspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Cham, 24.11.2022
Landratsamt Cham

Bettina Breu